

Beschluss Nr. 57/2013  
Schwyz, 22. Januar 2013 / ju

Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz  
Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatungen

## 1. Vorlage des Regierungsrates

Am 25. September 2012 (RRB Nr. 929/2012) hat der Regierungsrat dem Kantonsrat die Vorlage zu einer Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz unterbreitet. Mit einer Präzisierung des Anhanges sollten die Aufgaben der Rechts- und Justizkommission und damit auch der Staatswirtschaftskommission bei der Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Belange der Strafbehörden präzisiert werden. Der Regierungsrat erfüllte mit der Unterbreitung der Vorlage die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion M 6/11 (Justizaufsicht: Zuständigkeit klären).

## 2. Ergebnisse der Kommissionsberatungen

2.1 Die Rechts- und Justizkommission hat die Vorlage des Regierungsrates am 17. Dezember 2012 vorberaten. Sie stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu. Sie beantragt zudem, die Aufgabenumschreibung der Rechts- und Justizkommission im Anhang zur Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz mit einem weiteren Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

*Rechts- und Justizkommission (...)* 3. Spiegelstrich [neu]

- Vorbereitung und Vorberatung der Wahl der vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder der Justizbehörden  
(Spiegelstriche 3 – 5 werden zu den Spiegelstrichen 4 – 6).

Mit der beschlossenen Ergänzung wird die bereits geübte Praxis mit den Kompetenzen der Rechts- und Justizkommission bei der Vorbereitung und Vorberatung der Wahlen der vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder der Justizbehörden (Mitglieder des Kantonsgerichts, soweit nicht von den Bezirksgemeinden zu wählen, Mitglieder des Verwaltungsgerichts, Mitglieder des Strafgerichts und Mitglieder des Massnahmengerichts, Mitglieder der Oberstaatsanwaltschaft und Mitglieder der Schätzungskommission in Enteignungssachen) gesetzlich festgeschrieben. Die Rechts- und Justizkommission hat demnach bei einer Wahl beim zuständigen Gericht ein Anfor-

derungsprofil einzuholen, die Stellen auszuschreiben, die Bewerbungen zu prüfen (§ 34 Justizverordnung vom 18. November 2009, SRSZ 231.110, JV) und dem Kantonsrat einen Vorschlag zu unterbreiten.

2.2 Da die Vorlage vom Kantonsrat erst nach dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung behandelt wird, ist die Referendums Klausel wie folgt neu zu fassen:

[Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.]

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz war bislang eine referendumspflichtige Verordnung des Kantonsrates und wird neu unter den Begriff des Gesetzes fallen. Nach der Schlussabstimmung über die Vorlage im Kantonsrat nach dem neuen Verfassungsrecht steht fest, ob das obligatorische (§ 34 Abs. 2 Bst. a KV) oder das fakultative Referendum (§ 35 Abs. 1 Bst. a KV) Platz greift. Stimmen weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates der Gesetzesänderung zu, so ist der Beschluss des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterbreiten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat stimmt der von der Rechts- und Justizkommission beschlossenen Vorlage zu.

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage in der Fassung der Rechts- und Justizkommission anzunehmen und die Motion M 6/11 (Justizaufsicht: Zuständigkeit klären) als erfüllt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Kantonsgericht; Verwaltungsgericht; Strafgericht; Zwangsmassnahmengericht; Sicherheitsdepartement (2, unter Rückgabe der Akten); Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber